



VERTRAGLICHE ANLAGE

Jurten – Technische Bedingungen für Installation, Nutzung und Wartung

Artikel 1 – Vertragsgegenstand, Geltungsbereich und Verbindlichkeit

Dieses Lastenheft stellt eine untrennbare vertragliche Anlage zu den zwischen dem Hersteller und dem Erwerber geschlossenen Angeboten, Bestellungen und Verträgen dar. Gemäß den Artikeln 1103 und 1193 des französischen Zivilgesetzbuches (Code civil) ist es für die Parteien verbindlich und kann nur durch eine schriftliche, von beiden Parteien unterzeichnete Vereinbarung geändert werden.

Die Annahme des Angebots oder des Vertrages gilt als vollständige, vorbehaltlose und unwiderrufliche Zustimmung zu diesem Lastenheft, das dem Erwerber gegenüber in vollem Umfang durchsetzbar ist.

Artikel 2 – Vorvertragliche Information und Pflichten des Erwerbers

Gemäß Artikel 1112-1 des französischen Zivilgesetzbuches bestätigt der Erwerber, vom Hersteller sämtliche Informationen erhalten zu haben, die für eine ordnungsgemäße und vertragskonforme Nutzung der Jurte erforderlich sind.

Der Erwerber verpflichtet sich, sämtliche Vorschriften in Bezug auf Aufbau, Abbau, Installation, Nutzung, Wartung, Lagerung und Überwachung der Jurte strikt einzuhalten.

Jede nicht vertragsgemäße Nutzung, Änderung oder Maßnahme ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Herstellers erfolgt unter der alleinigen Verantwortung des Erwerbers.

Artikel 3 – Gesetzliche Gewährleistung und Haftungsausschlüsse

Der Hersteller unterliegt der gesetzlichen Gewährleistung für versteckte Mängel gemäß den Artikeln 1641 bis 1649 des französischen Zivilgesetzbuches.

Von jeglicher Gewährleistung und Haftung des Herstellers ausdrücklich ausgeschlossen sind Schäden, Mängel oder Verluste, die insbesondere zurückzuführen sind auf:

- Bedienungs- oder Installationsfehler
- eine nicht vertragsgemäße Ausführung,
- mangelhafte Vorbereitung oder Nivellierung des Untergrunds,
- fehlende Wartung, Beheizung oder Belüftung,
- unsachgemäße oder zweckentfremdete Nutzung,
- außergewöhnliche klimatische Bedingungen oder unzureichende Vorsorge.

Eine fehlerhafte Nivellierung des Untergrunds kann zu einer Verdrehung der Dachkonstruktion, häufig irreversiblen Verformungen sowie zur Notwendigkeit eines Ab- und Wiederaufbaus führen. Diese Maßnahmen gehen ausschließlich zu Lasten des Erwerbers, ohne jeglichen Rückgriff gegen den Hersteller.



Artikel 4 – Installationsbedingungen und Unterbau

Die Jurte ist zwingend über dem Bodenniveau, auf einem belüfteten Hohlraum, auf einer Holzplattform oder einer technisch geeigneten Bodenplatte zu installieren.

Der Untergrund muss vollständig eben, waagerecht und stabil sein. Jegliche Setzungen, Verformungen oder strukturellen Beeinträchtigungen, die auf den Untergrund oder dessen Aufbau zurückzuführen sind, fallen gemäß Artikel 1240 des französischen Zivilgesetzbuches unter die alleinige Verantwortung des Erwerbers.

Artikel 5 – Lage, Umgebung und Schutzmaßnahmen

Der Erwerber ist allein verantwortlich für die Wahl eines Standorts, der den örtlichen klimatischen Bedingungen entspricht.

Bei starker Windexposition verpflichtet sich der Erwerber, geeignete Schutzmaßnahmen (Windschutz, Zäune, Abschirmungen usw.) zu installieren, ohne dass hieraus eine Haftung des Herstellers entsteht.

Die Plane darf nicht unter Bäumen oder in einer Umgebung installiert werden, die ihren Zustand oder ihre Oberflächenbehandlung beeinträchtigen könnte.

Artikel 6 – Wartung, Belüftung und Feuchtigkeitskontrolle

Der Erwerber ist verpflichtet, insbesondere in feuchten Perioden für eine regelmäßige Beheizung und Belüftung der Jurte zu sorgen, um Kondensation, Schimmelbildung oder Materialschäden zu vermeiden.

Schäden, die auf eine unzureichende Beheizung, Belüftung oder Wartung zurückzuführen sind, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.

Artikel 7 – Konstruktion, Standsicherheit und klimatische Lasten

Die tragenden Bauteile, insbesondere die zentralen Stützpfosten der Dachkonstruktion, sind für die Stabilität der Jurte unerlässlich.

Jegliche Entfernung, Veränderung oder Nichtverwendung dieser Bauteile erfolgt auf ausschließliches Risiko des Erwerbers, ohne Anspruch auf Haftung des Herstellers.

In schneereichen Regionen verpflichtet sich der Erwerber, die erforderlichen Stützeinrichtungen zu installieren, Schnee bei Überlastung oder ungleichmäßiger Verteilung zu entfernen und die Konstruktion entsprechend den örtlichen klimatischen Bedingungen zu verstärken.

Artikel 8 – Planen, Membranen und besondere Gewährleistungen

Die Lebensdauer der Planen hängt unmittelbar von den Nutzungs-, Exposition- und Wartungsbedingungen ab.

Die Gewährleistung des Jurtenherstellers für die Planen ist auf eine Dauer von einem (1) Jahr ab Kaufdatum beschränkt.

Mängel an Rohmaterial oder Wasserdichtigkeit fallen ausschließlich in die Verantwortung des Planenherstellers. Der Jurtenhersteller haftet lediglich für Herstellungsfehler, insbesondere solche im Zusammenhang mit Nähen oder Montage.



Artikel 9 – Brandschutz

Der Erwerber erkennt ausdrücklich an, dass es sich bei der Jurte um eine Konstruktion handelt, die besonders brandgefährdet ist.

Der Erwerber verpflichtet sich, sämtliche Sicherheitsvorschriften und üblichen Vorsichtsmaßnahmen einzuhalten, um jegliches Brandrisiko zu vermeiden.

Jeglicher durch Feuer verursachter Schaden schließt die Haftung des Herstellers aus, außer im Falle eines nachgewiesenen groben Verschuldens gemäß den allgemeinen Regeln der zivilrechtlichen Haftung.

Artikel 10 – Lagerung, Wartung und Verlust der Gewährleistung

Im Falle der Lagerung verpflichtet sich der Erwerber, die Jurte an einem trockenen, belüfteten und geschützten Ort aufzubewahren, die mitgelieferten Verpackungen zu verwenden und jede Beschädigung, insbesondere durch Feuchtigkeit oder Schädlinge, zu vermeiden.

Die Jurte darf unter keinen Umständen ohne Wartung oder Überwachung belassen werden. Ein Zustand der Vernachlässigung oder des Abandons führt zur automatischen Verwirkung sämtlicher Gewährleistungsansprüche, unbeschadet zwingender gesetzlicher Bestimmungen.

Artikel 11 – Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieses Lastenheft unterliegt dem französischen Recht.

Alle Streitigkeiten über Auslegung, Durchführung oder Folgen dieses Dokuments unterliegen der Zuständigkeit der französischen Gerichte, gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Anerkennungs-, Verbindlichkeits- und Unterschriftsklausel

Der Erwerber bestätigt ausdrücklich:

- dieses Lastenheft zur Kenntnis genommen zu haben,
- dessen rechtliche und technische Tragweite zu verstehen,
- es vorbehaltlos anzuerkennen,
- und sich zu verpflichten, sämtliche Bestimmungen strikt einzuhalten.

Ort : Datum :

Der Erwerber Name / Firma:

Unterschrift mit dem handschriftlichen Vermerk:

„Gelesen und genehmigt, vorbehaltlos akzeptiert“

Unterschrift: